



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

- (1) ¹Entsprechend § 6 der Satzung der DIG PKU in ihrer Fassung vom 01.04.2019 gibt sich der Verein eine Beitragsordnung. ²Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. ³Sie regelt die Beitragsstruktur, Beitragshöhe, Beitragsfälligkeit und Zahlungsweise.
- (2) ¹Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung der DIG PKU geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. ²Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des auf den Beschluss folgenden Jahres erhoben.
- (2) ¹Teilnehmerbeiträge für Veranstaltungen der DIG PKU werden nach wirtschaftlicher Notwendigkeit durch den jeweiligen Veranstalter festgesetzt, in der Regel sind dies der Vorstand und / oder die jeweiligen Gruppenleiter. ²Mitglieder der DIG PKU im Sinne dieser Beitragsordnung zahlen niedrigere Teilnehmerbeiträge zu Veranstaltungen der DIG PKU als Nichtmitglieder.

§ 3 Beitragsklassen und Beitragshöhen

- (1) ¹Es gibt sieben Beitragsklassen:
 1. Einzelmitgliedschaft nach § 4 Nr. 1 der Satzung: 50,00 Euro/Jahr (Absatz 4)
 2. Einzelmitgliedschaft für junge Erwachsene nach § 4 Nr. 1 der Satzung: 25,00 Euro/Jahr (Absatz 5)
 3. Einzelmitgliedschaft für späterkannte Erwachsene nach § 4 Nr. 1 der Satzung: beitragsfrei
 4. Kleine Familienmitgliedschaft für ein erwachsenes Mitglied mit Kindern nach § 4 Nr. 1 der Satzung: 50,00 Euro/Jahr (Absatz 3)
 5. Große Familienmitgliedschaft für zwei erwachsene Mitglieder mit oder ohne Kinder nach § 4 Nr. 1 der Satzung: 80,00 Euro/Jahr (Absatz 3)
 6. Ermäßigter Beitrag nach § 4 Nr. 10 der Satzung: 25,00 Euro/Jahr
 7. Außerordentliche Mitgliedschaft nach § 4 Nr. 2 der Satzung: 100,00 Euro/Jahr
- (2) ¹Für die Beitragshöhe ist der am 1. Januar des betreffenden Jahres bestehende Mitgliederstatus maßgeblich. ²Jedes Mitglied kann sich freiwillig auch zu höheren Beitragszahlungen bereiterklären.
- (3) ¹Eine Familienmitgliedschaft besteht aus mindestens einem und maximal 2 Erwachsenen und deren Kindern bis zu ihrem 21. Geburtstag. ²Bei den Kindern muss es sich um ein leibliches Kind, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekind von mindestens einem der Erwachsenen handeln. ³Das beitragspflichtige Hauptmitglied (Antragsteller) ist mindestens 18 Jahre alt und benennt alle zugeordneten Familienmitglieder unter Angabe von Vor- und Zunamen sowie Geburtsdaten. ⁴Alle so benannten Familienmitglieder sind ab dem 18. Geburtstag stimmberechtigt. ⁵Das beitragspflichtige Hauptmitglied verpflichtet sich, Änderungen der Familienmitgliedschaft unverzüglich mitzuteilen. ⁶Durch Austritt oder Ausschluss des beitragspflichtigen Hauptmitglieds aus dem Verein erlöschen alle zugeordneten Mitgliedschaften. ⁷Nur das beitragspflichtige Hauptmitglied erhält die Vereinszeitschrift PHEline.
- (4) ¹Eine Einzelmitgliedschaft gilt für einen Erwachsenen.
- (5) ¹Eine Einzelmitgliedschaft für junge Erwachsene gilt für einen Erwachsenen bis zum 23. Geburtstag. ²Danach wird die Mitgliedschaft in eine normale Einzelmitgliedschaft umgestellt.



§ 4 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) ¹Der vollständige Mitgliedbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar zu entrichten. ²Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr (unterjähriger Eintritt) ist der Jahresbeitrag innerhalb von 4 Wochen nach vollzogener Aufnahme in die DIG PKU zu entrichten. ³Bei Eintritt im letzten Quartal eines Kalenderjahres wird der Beitrag erstmalig im Folgejahr erhoben. ⁴Bei einem unterjährigem Wechsel des Mitgliedstatus wird der Mitgliedsbeitrag zum 1. Januar des Folgejahres angepasst.
- (2) ¹Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. ²Ab Inkrafttreten dieser Beitragsordnung verpflichten sich die Mitglieder, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. ³In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand darauf verzichten. ⁴Sollte das bezogene Konto keine Deckung aufweisen, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche mit der Beitragseinziehung und Rücklastschriften entstehenden Kosten.

§ 5 Vereinskonto

- (1) ¹Die Bankverbindung der DIG PKU lautet:
Sparkasse Wetzlar; IBAN: DE64 5155 0035 0002 0047 45; BIC: HELADEF1WET

§ 6 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.05.2022 mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. ²Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt alle diesbezüglichen vorhergehenden Regelungen.

Im Namen des Vorstands

Andreas Waldenspuhl
1. Vorsitzender